

Stiftungs-Urkunde Unterstützungskasse SBVV

Art. 1. Stiftung

- ¹ Unter dem Namen «Unterstützungskasse des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes SBVV» besteht eine vom früheren Schweizerischen Buchhändler-Verein in Zürich mit öffentlicher Urkunde vom 10. Dezember 1945 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Ihr Sitz ist Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2. Zweck

Art. 2.1 Natürliche Personen

- ¹ Die Stiftung hilft sowohl Personen von Mitgliedsfirmen des SBVV und Einzelmitgliedern als auch Ehemaligen, Lebensgefährten und direkten Nachkommen der genannten Personenkategorien in finanzieller Not. Die Mitgliedschaft entspricht den gültigen Statuten des SBVV.
- ² Subsidiär zu staatlichen Leistungen werden Notlagen abgedeckt, welche durch Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Unfall, Tod oder andere Ereignisse, welche finanzielle Schwierigkeiten verursachen, entstanden sind.

Art 2.2 Juristische Personen

- ¹ Die Stiftung leistet wirtschaftliche Hilfe an juristische Personen, die Mitglied des SBVV sind, zur Finanzierung konkreter Massnahmen, um ausserordentliche wirtschaftliche Notlagen zu überbrücken.
- ² Nicht abgedeckt werden:
- a) allgemeiner schlechter wirtschaftlicher Geschäftsgang eines Unternehmens
 - b) branchenübliche Geschäftsrisiken
 - c) zu versichernde Leistungen/Schäden

Art 2.3 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Unterstützungsleistungen sind in der Regel nicht zurückzuzahlen. Es können auch Darlehen oder Bürgschaften gewährt werden.
- ² Es werden keine regelmässigen Zahlungen übernommen (bspw. Renten, Mieten, etc.).

³ Der Stiftungsrat erlässt über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente. Insbesondere sind die Einzelheiten bezüglich notwendiger Dauer der Anstellung in einer Mitgliedsfirma, bzw. Einzelmitgliedschaft im Verband zu regeln. Ebenso sind die Modalitäten bei Personen, welche aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind zu regeln. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 3. Mittel

¹ Das Vermögen der Stiftung bestand aus dem Kapital der Unterstützungskasse des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes SBVV. Dieses betrug, gemäss Aufstellung der Treuhandstelle, am 31. Dezember 1987 Fr. 212'265.23.

² Es wird geäufnet:

- a) durch die Erträge des Vermögens
- b) durch die von den Mitgliedfirmen und Einzelmitgliedern des SBVV für die Unterstützungskasse entrichteten Jahresbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird auf Antrag des Stiftungsrates durch die Generalversammlung des SBVV festgesetzt.
- c) durch besondere Zuwendungen

³ Über die Mittelverwendung und den Umfang der Unterstützung entscheidet allein der Stiftungsrat. Die Namen der unterstützten Personen bleiben geheim.

Art. 4. Organisation

¹ Das ausführende Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Zentralvorstand des SBVV aus den Vertretern der Mitgliederfirmen sowie den Ehren- und Altmitgliedern zu wählen sind. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht.

² Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des SBVV gehört dem Rat mit beratender Stimme an. Das Reglement bestimmt die Details von Organisation und Geschäftsführung der Stiftung.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

⁴ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens verantwortlich. Er kann die Rechnungsführung einem Dritten übertragen. Die Rechnung ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres des SBVV abzuschliessen.

⁶ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Art. 5 Auflösung

- ¹ Im Falle der Auflösung des SBVV ist auch die Stiftung aufzulösen. Der Stiftungsrat hat dann die Weisung der Generalversammlung des SBVV über die Verwendung des Stiftungsvermögens einzuholen.
- ² Die Auflösung der Stiftung kann ferner der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben. Ein allfälliges Restvermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
- ³ Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- ⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Änderungen dieser Urkunde bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes des SBVV.
- ² Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 28. Oktober 2019.
- ³ Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

Der Stiftungsrat der Unterstützungskasse des Schweizer Buchhandels und Verlags-Verbandes SBVV
Zürich, Beschluss vom 14. November 2022



Der Präsident
Gallus Weidele



Der Vizepräsident
Sebastian Inhauser

Der Zentralvorstand des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes SBVV
Zürich, Genehmigung vom 5. Dezember 2022



Der Präsident
Thomas Kramer



Die Geschäftsführerin
Tanja Messerli